

Allgemeine Geschäftsbedingungen CIS GmbH

- § 1 Im nachfolgenden wird CIS Clinical Investigation Support Pharmaforschung Ges.mbH - kurz CIS - als Auftragnehmer und der Vertragspartner als Auftraggeber genannt.
- § 2 CIS erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen, wie separat vereinbart. Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen CIS" sind untrennbarer Bestandteil unserer Geschäftsvereinbarungen.
- § 3 a) CIS bietet ihre Dienstleistungen nach folgenden Standards an: GCP (ICH, EC) sowie nach spezifischen Richtlinien des Auftraggebers.
b) Hinsichtlich des problemadäquaten Methodeneinsatzes ist zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen herzustellen und schriftlich festzuhalten. Sollte der Auftraggeber keine Methode vorgeben, so steht es CIS frei, nach ihren Erfahrungen eine entsprechende Methode auszuwählen.
c) Für den Fall, daß der Auftraggeber besondere Standards setzt oder andere Leistungen durch Dritte vorschreibt, trägt der Auftraggeber alle daraus resultierenden Kosten, die von CIS getrennt in Rechnung gestellt werden.
- § 4 a) Sofern kein Pauschalhonorar vereinbart wird, werden für: Leistungen EURO 100/h abgerechnet. Oben genannte Preise verstehen sich jeweils als Nettostundensätze (zzgl. 20 % MWSt.).
b) Transportkosten, Material und sonstige Kosten werden nach Aufwand zuzüglich 3% verrechnet.
c) Mehrkosten aus verspätet bei CIS einlangenden Methodenspezifikationen und dergleichen trägt der Auftraggeber.
- § 5 a) CIS wird die von ihr genannten Liefertermine bzw. Termine der Leistungserbringung möglichst genau einhalten. CIS haftet nicht für Verzögerungen, die durch alle Arten höherer Gewalt, insbesondere durch Krankheiten beim Auftragnehmer oder technische Störungen entstehen.
b) Erst bei absehbarer oder tatsächlicher Behinderung von mehr als einem Monat steht dem Auftraggeber das Recht zu, ausschließlich für die Dauer der Behinderung von CIS Drittlieferanten heranzuziehen.
c) Die angestrebten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen und Spezifikationen zeitgerecht, lesbar und vollständig zur Verfügung stellt.
d) Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unvollständige, unrichtige oder nachträglich geänderte Angaben und/oder Unterlagen entstehen, können niemals dem Auftragnehmer angelastet werden. Daraus entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
e) Wird die Erfüllung des Auftrages seitens CIS nur deshalb nicht möglich, weil der Auftraggeber unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben oder Unterlagen abgibt, so gebührt CIS volle Entlohnung.
f) Können Dienstleistungen seitens CIS aus Gründen, die CIS nicht zu verantworten hat, nicht erbracht werden, so gebührt CIS eine Abschlagszahlung in der Mindesthöhe von 30 % der unter § 4a) genannten Pauschalsumme bzw. 30 % des geschätzten Auftragsvolumens.
- § 6 Die Dienstleistungen werden in den Büroräumen von CIS erbracht. CIS ist bereit, Dienstleistungen an vom Auftraggeber gewünschten, anderen Orten zu erbringen oder erbringen zu lassen. Es gilt als vereinbart, daß Reisezeiten des Auftragnehmers auf die Leistungserbringung angerechnet werden.
- § 7 a) CIS erbringt die Leistungen nach den jeweils spezifizierten Standards und zeigt dem Auftraggeber mögliche Risiken bei nicht einvernehmlicher Methodenentscheidung des Auftraggebers auf.
b) Dem Auftraggeber steht das Recht auf kostenlose Mängelbehebung durch CIS im Rahmen der spezifizierten Methodik zu.
c) CIS ist ausreichend Gelegenheit zu geben, etwaige Mängel oder Beanstandungen des Auftraggebers zu untersuchen und allenfalls Drittgutachten nach ihrem Ermessen anfertigen zu lassen. Sollte dieses Drittgutachten die Leistungen von CIS so beurteilen, daß es mit der spezifizierten Methodik übereinstimmt, sind alle dadurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu tragen.
d) CIS übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch mißverständene Interpretation und ähnliches durch den Auftraggeber entstehen.
e) Alle Transportrisiken gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- § 8 a) Es gilt als vereinbart, daß wertvolle Originaldokumente (wie z. B. Patientenbefundbögen, etc.) oder andere Unterlagen von Wert, CIS in einwandfrei lesbarer Kopienqualität zur Verfügung gestellt werden.
b) CIS verpflichtet sich, für eine adäquate Aufbewahrung zu sorgen.
c) Alle Einwirkungen höherer Gewalt wie z. B. Krieg, Unruhen, Brand, Feuer, Diebstahl etc. können CIS über die Höhe der marktüblichen Kopierkosten nicht angelastet werden, insbesondere sind alle Ansprüche für die Wiederbeschaffung dieser Unterlagen ausgeschlossen.
- § 9 a) Es gilt eine Gewährleistungsdauer von drei Monaten ab Lieferung als vereinbart. Beanstandungen, Mängelrügen, Ergänzungen und Streichungen eines gelieferten Werkes oder Teilauftrages können nur innerhalb dieser Dreimonatsfrist geltend gemacht werden.
b) Alle übermittelten Unterlagen bleiben im Eigentum des Auftraggebers und werden auf Verlangen und ohne Zurückbehaltung eigener Kopien auf dessen Risiko und Kosten übermittelt. Unterlagen, die CIS zur ordentlichen Durchführung und Dokumentation ihrer Arbeit erstellt, sind und bleiben im Eigentum von CIS und können ohne jegliche Rechteeinschränkung von ihr genutzt werden.
- § 10 CIS haftet, soweit nicht gesondert vereinbart, nur für alle jene Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch CIS oder ihre Subkontrahenten verursacht werden. Alle weiterreichenden Ersatzansprüche des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- § 11 Alle Dienstleistungen sind auf sechs Kalendermonate beschränkt, sofern dies nicht in einem schriftlichen Zusatzvertrag anders vereinbart wurde. Bei länger dauernden Leistungserbringungen kann ein Aufschlag in der Höhe der Inflationsrate ab dem Zeitpunkt des Kostenvorschlags angerechnet werden.
- § 12 Beide Vertragsparteien haben das Recht, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist die vereinbarten Dienstleistungen aufzulösen (gilt nur für Dienstleistungen über sechs Monate hinaus), falls eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung binnen einer Frist von 14 Tagen nicht nachkommt.
- § 13 CIS steht das Recht zu, Teilhonorarnoten zu legen. CIS ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu berechnen.
- § 14 Publikationen, an denen CIS aktiv mitwirkt oder in denen CIS genannt wird, dürfen nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis durch CIS veröffentlicht werden. (CIS steht es frei, zu Erwähnung oder Nichterwähnung bei einer Publikation ihr Einverständnis zu geben.)
- § 15 Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen nicht angewandt werden können oder auf Grund ergänzender Vereinbarungen ungültig sein, bedeutet dies nicht, daß die gesamte Vereinbarung ungültig ist, sondern nur der jeweils betroffene Teil.
- § 16 Zahlungsmodalitäten: 40 % bei Auftragserteilung, 30 % nach Teillieferung, 30 % nach Abnahme; alle Rechnungen sind sofort, netto und ohne Abzüge, nach Rechnungslegung fällig.
Kostenvorschläge sind 2 Monate gültig.

Diese Geschäftsbedingungen unterliegen Österreichischem Recht. Es wird Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.